



Änderung der aktuellen Weiterbildungsordnung Allgemeinmedizin

Prof. Dr. med. Erika Baum, Monika Buchalik, André R. Zolg – [1]

Zum 1. Juli 2019 tritt in Hessen eine Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO) für das Gebiet Allgemeinmedizin in Kraft. Dieser Artikel vermittelt Hintergrundinformationen und Hilfe für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (ÄiW) in diesem Gebiet sowie ihre Weiterbilder und alle, die sich für diese Weiterbildung (WB) – auch im Quereinstieg – oder eine Weiterbildungsbefugnis interessieren.

Hintergrund

Ein effizientes Gesundheitssystem benötigt eine hohe Zahl von Hausärztinnen und Hausärzten. Ihre Zahl sollte die der Fachspezialisten im ambulanten Bereich überschreiten [2]. Nach neuer Berechnung des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland sind derzeit mehr als 4.000 hausärztliche Vertragsarztsitze in Deutschland unbesetzt [3], davon ca. 300 in Hessen. Die Weiterbildung sollte wegen des breiten Tätigkeitsspektrums gut durchstrukturiert, aber auch attraktiv sein. Aus diesem Grund haben wir uns in Hessen entschieden, die Inhalte der neuen WBO für dieses Gebiet in die aktuelle Weiterbildungsordnung vorzuziehen.

Historie der neuen Muster-WBO

Für die Regelung der ärztlichen Weiterbildung sind die Landesärztekammern zuständig. Damit in Deutschland kein Flickenteppich und Weiterbildungstourismus entsteht, sollen sich alle an die Muster-WBO halten, die von dem Deutschen Ärztetag und der Bundesärztekammer verabschiedet wird. 2010 wurde beschlossen, eine Novellierung der damaligen Muster-WBO vorzunehmen; 2012 wurde diese auf den Weg gebracht. Ziel war eine hohe Weiterbildungsqualität und Anpassung an den aktuellen Stand der Wissenschaft und der Versorgungsrealität. Es gab dann langwierige Diskussionen mit den Fachgesellschaften, Berufsverbänden und Lan-

desärztekammern, bis im November 2018 diese [4] verabschiedet werden konnte. In Hessen hat man die Absicht, die 51 Facharztweiterbildungen, zehn Schwerpunktweiterbildungen und 57 Zusatzweiterbildungen möglichst unverändert in Landesrecht zu übernehmen, aber dennoch Bedenken und Eingaben bezüglich der Muster-WBO vorab zu sichten. Da es bei der Allgemeinmedizin keine Einwände gab, wurde diese Weiterbildung zusammen mit drei Zusatzweiterbildungen zum 1. Juli 2019 vorgezogen und in die aktuelle WBO übernommen, zumal hier hoher Handlungsbedarf gesehen wurde. Daraus resultiert die Chance, die neue Struktur der Weiterbildung anhand eines Gebietes engmaschig zu begleiten und Erfahrungen an andere Fächer weiterzugeben.

Aufbau der neuen WBO

Die neue Muster-WBO verfolgt einen innovativen Ansatz und ist 444 Seiten lang. Es gibt darin einen Paragrafenteil (Abschnitt A), die Beschreibung der einzelnen Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen (Abschnitt B) sowie der Zusatzweiterbildungen (Abschnitt C). Beschrieben werden dabei neben den spezifischen Anforderungen der Fächer auch Grundsätze und Inhalte, die für alle Gebiete gelten, zum Beispiel ethische, rechtliche, wissenschaftliche Grundlagen, Handlungskompetenz bei Leichenschau, Hygienemaßnahmen. Generell gibt es zwei Kategorien der Weiterbildungsinhalte:

1. Kognitive und Methodenkompetenz, bei der die erforderlichen Kenntnisse beschrieben werden, sowie
2. Handlungskompetenz mit der Angabe von Erfahrungen und Fertigkeiten.

Für die einzelnen Qualifikationen wird in der neuen Muster-WBO hierdurch angegeben, was für eine Zulassung zur Prüfung von ÄiW gefordert wird. Es wird erwartet, dass dies am Ende der Weiterbildung zur selbstständigen Tätigkeit in der angestrebten Qualifikation befähigt, und

muss von den entsprechend zur Weiterbildung Befugten bescheinigt werden. Dabei werden nur noch die Mindestzeit (= Erfahrungszeit) der Gesamt-Weiterbildung und gegebenenfalls wenige Teilabschnitte zeitlich genau vorgegeben. Auch die bisherigen Zahlenangaben bei Weiterbildungsinhalten wurden an vielen Stellen gestrichen. Es gilt der Grundsatz:

Qualität geht vor Quantität.

Der Übergang bis zur neuen WBO

Da die neue Muster-WBO anders strukturiert ist als die bisher gültige WBO, aber nur ein Teil daraus vorgezogen wurde, war es erforderlich, den neuen Text in die alte Struktur einzubetten. Inhaltlich wurde aber die neue Muster-WBO unverändert in Hessen umgesetzt (Ausnahme Quereinstieg – siehe unten). Hier haben wir der Rechtsabteilung und der Abteilung Ärztliche Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) für die rasche und kompetente Anpassung zu danken. Wenn die neue WBO insgesamt realisiert wird (das heißt das Gesamtwerk in Form einer neuen WBO verabschiedet wird), erfolgt auch die Darstellung für alle Fächer analog den Vorgaben der Muster-WBO, sofern nicht durch die Delegierten der LÄKH noch Anpassungen erfolgen.

Tipp und wichtiger Hinweis für alle ÄiW und Weiterbildungsbefugte

Für alle ÄiW, die ab dem 1. Juli 2019 in Hessen ihre Weiterbildung im Fach Allgemeinmedizin beginnen, gilt die neue WBO. Alle anderen haben sieben Jahre lang die Option, auf die neue WBO zu wechseln oder ihre Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin nach der alten WBO abzuschließen. Dieser Gruppe der ÄiW raten wir, sich baldmöglichst mit den Details beider Ordnungen zu beschäftigen und zu entscheiden, welche individuell bevorzugt wird.

Für alle, die derzeit zur Weiterbildung befugt sind, wird die Gültigkeit der bestehenden Befugnis unverändert garantiert. Erst wenn die neue Gesamt-Weiterbildungsordnung in Kraft tritt (voraussichtlich 2020), wird ein neuer Antrag auf Erteilung gestellt werden müssen, da dann evaluiert werden muss, welche Kompetenzen an welcher Weiterbildungsstätte vermittelt werden können. Wir werden Sie diesbezüglich im Hessischen Ärzteblatt vorab darauf hinweisen.

Neuerungen für die Allgemeinmedizin

- Die Pflichtzeit im Gebiet der Inneren Medizin wird auf zwölf Monate (Vollzeit) verkürzt, sie muss allerdings in der stationären Akutversorgung abgeleistet werden.
- Im Mittelpunkt steht als Kernstück der 24-monatige Abschnitt Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung. In diesem Abschnitt ist allerdings keine Anrechnung mehr für sechs Monate ambulante Weiterbildung in Chirurgie oder in Innere Medizin oder in Kinder- und Jugendmedizin vorgesehen.
- Dafür gibt es die neue Vorgabe, sechs Monate in einem weiteren Fach (also jenseits von Innere Medizin oder Allgemeinmedizin) der unmittelbaren Patientenversorgung abzuleisten. Dies kann sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich erfolgen. Damit soll den vielfältigen Kompetenzanforderungen in der Allgemeinmedizin Rechnung getragen werden.
- Unverändert bleiben weitere 18 Monate Weiterbildung, die in jedem Fach der unmittelbaren Patientenversorgung ambulant oder stationär abgeleistet werden können, wobei Abschnitte ab drei Monate (bezogen auf ganztägige Tätigkeit, ansonsten entsprechend länger) anrechenbar sind. Hier ergeben sich vielfältige Variations- und Kombinationsoptionen bei der Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin. Damit wurde dem Wunsch der ÄiW nach einem größerem Weiterbildungsspektrum und mehr Flexibilität entsprochen.

- Unverändert bleibt auch die 80-stündige Kurs-Weiterbildung in der psychosomatischen Grundversorgung als Pflichtteil erhalten.

Bei den Weiterbildungsinhalten wurden die Mindestzahlen massiv „eingedampft“. Sie betreffen jetzt im Wesentlichen besondere Patientengruppen wie dokumentierte Behandlung von insgesamt 50 akut erkrankten Kindern oder Betreuung von 25 pflegebedürftigen Personen in der Häuslichkeit und einige wenige mehr.

eLogbuch

Ab dem 1. Juli 2019 wird den Landesärztekammern auch die Möglichkeit gegeben, je nach Stand der in den jeweiligen Landesärztekammern umgesetzten neuen Weiterbildungsordnungen ein eLogbuch zur Dokumentation des Weiterbildungsstandes zu implementieren. Die entsprechenden Pflichtangaben werden gerade vorbereitet. Sie basieren für die Allgemeinmedizin auf den Vorgaben der Muster-WBO und lagern auf einem Server der Bundesärztekammer.

Ziel in Hessen ist die Integration des eLogbuches in das bestehende Portal der Landesärztekammer Hessen. Das eLogbuch wird in Hessen voraussichtlich erst mit Inkrafttreten einer neuen Gesamt-WBO für alle Fachgebiete verpflichtend.

- Die Weiterbildungsinhalte, die aktuell erworben werden, werden – wie bisher auch – „analog“ in den Anlagen zum Zeugnis notiert. Selbstverständlich sind auch weiterhin Zeugnisse über den absolvierten Weiterbildungsabschnitt durch die Befugten zu erstellen.
- Die sorgfältige Dokumentation über die erworbenen Kompetenzen und Weiterbildungsgespräche, die mindestens einmal jährlich (bzw. einmal in einem kürzeren WB-Abschnitt) vorge-schrieben sind, liegt in der Verantwortung und Hoheit der ÄiW.
- Die Bestätigung über den Erwerb der WB-Inhalte ist Aufgabe der WB-Befugten.

Es empfiehlt sich, dieses eLogbuch – wenn es dann in Hessen implementiert wurde – von Anfang an sorgfältig zu führen und kontinuierlich Fortschritte im Kompetenzerwerb zu dokumentieren und

bestätigen zu lassen. So soll vermieden werden, dass am Ende Dinge bescheinigt werden, die nicht stattgefunden haben, sodass für alle Beteiligten Verlässlichkeit hergestellt wird. Im weiteren Verlauf werden die Vorgaben für die Logbücher sicher überarbeitet.

Tipp bezüglich genehmigungspflichtiger Leistungen im KV-Bereich

Sie sollten Weiterbildungsinhalte, die Voraussetzung für genehmigungspflichtige Leistungen im KV-Bereich sind, unbedingt sorgfältig und entsprechend den dortigen oft sehr differenzierten Vorgaben (z. B. Anzahl der Sonografien) dokumentieren und von Ihrem/r Weiterbildungsbefugten auch mengenmäßig bestätigen lassen, selbst wenn das für die Zulassung zur Facharztprüfung nicht erforderlich sein sollte. Es erspart Ihnen später aufwendiges Nachfassen oder gar Nacharbeiten.

Quereinstieg in die Allgemeinmedizin bleibt in Hessen bestehen

Der Quereinstieg in die Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin wird in Hessen unverändert fortgeführt. Dies bedeutet, dass alle Fachärztinnen und Fachärzte aus den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung nur 24 Monate reine Weiterbildungszeit (in Vollzeit) in der Allgemeinmedizin in einer entsprechend befugten Praxis durchführen müssen. Wenn neben dieser Mindestweiterbildungszeit die erforderlichen Weiterbildungsinhalte – einschließlich des 80-Stunden-Kurses zur psychosomatischen Grundversorgung – absolviert wurden, können Sie sich ebenso für die Facharztprüfung anmelden wie alle anderen nach Durchlaufen der regulären Weiterbildung in der Allgemeinmedizin.

Ausblick

Die Umsetzung der Muster-WBO ins Landesrecht stellt für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Wir sind in der glücklichen Lage, dass wir uns in Hessen sehr gut vernetzt haben. Die Landesärztekammer Hessen [5], die Koordinierungsstelle Weiterbildung der Kassenärztlichen

Vereinigung Hessen [6], das Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin in Hessen [7] und die Hessische Krankenhausgesellschaft kooperieren hier eng miteinander. Wir haben auch eine zunehmende Zahl von aktiven Weiterbildungsverbänden in Hessen [8], die für die Umsetzung der Weiterbildung Allgemeinmedizin sehr zu empfehlen sind, ebenso wie die Jobbörse bei der Koordinierungsstelle.

Weiterführende Links im Internet:

- Landesärztekammer Hessen:
www.laekh.de/aerzte/weiterbildung/weiterbildung-kontakt
- Koordinierungsstelle Weiterbildung:
www.allgemeinmedizin.hessen.de
- Kompetenzzentrum Weiterbildung:
www.kvhessen.de/

Beratung & Kontakt: Abteilung für Ärztliche Fort- und Weiterbildung der LÄKH:

E-Mail: weiterbildung@laekh.de

Prof. Dr. med. Erika Baum
Stellv. Vorsitzende des
Weiterbildungsausschusses
der Landesärztekammer Hessen,
Kompetenzzentrum Weiterbildung
Hessen,
Präsidentin der DEGAM
(Deutsche Gesellschaft für
Allgemeinmedizin und Familienmedizin)

Monika Buchalik
Ärztin für Allgemeinmedizin,
Vizepräsidentin
der Landesärztekammer Hessen

André R. Zolg, M.Sc.
Leiter Abteilung Ärztliche Weiterbildung
Landesärztekammer Hessen

Die Literaturhinweise finden Sie auf unserer Website www.laekh.de unter der Rubrik „Hessisches Ärzteblatt“.

Keine hygienebeauftragten MFA für Arztpraxen erforderlich!

Verschiedene Veröffentlichungen führten zum Ende des Jahres 2018 zu vermehrten Fortbildungsanfragen in der Carl-Oeemann-Schule. Die Anfragen richteten sich auf die Anforderung zur Fortbildung von Medizinischen Fachangestellten (MFA) aus, mit dem Ziel eine hygienebeauftragte MFA in der Arztpraxis nachweisen zu müssen. Diese Anforderung besteht auch nach der neuen Hessischen Hygieneverordnung (HHyGVO, Stand 11. Dezember 2018) nicht!

Anforderung Hygienefachpersonal

Hygienebeauftragte Pflegekräfte brauchen nur die stationären Einrichtungen, hygienebeauftragte MFA beinhaltet die HHyGVO nicht. Diese regelt lediglich, dass „Arztpraxen und Zahnarztpraxen, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden“ (§ 1 Nr. 6 HHyGVO) „Allgemeine Maßnahmen der Hygiene“ nach § 2 HHyGVO berücksichtigen sowie Hygienepläne entsprechend § 5 HHyGVO haben.

Hygienefachpersonal ist laut HHyGVO in folgenden Einrichtungen zu beschäftigen:

- Krankenhäuser im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken müssen sicherstellen, dass mindestens jährlich eine Beratung durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker in dem erforderlichen Umfang [...] erfolgt.

Daraus resultiert, dass für hessische Arztpraxen keine neue, zusätzliche Anforderung besteht und dass die Anforderungen für Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken sogar verringert wurden (siehe oben). MFA haben bereits durch ihre Berufsausbildung die erforderliche Handlungskompetenz erworben.